

Leistungsbeschreibung

Radio/TV-Anschluss der Telecom Liechtenstein
Version: 03/2018



1. Anwendungsbereich und Vertragsabschluss

Diese Leistungsbeschreibung gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen der Telecom Liechtenstein, die dem oder der Kunden/in („Kunde“) im Rahmen einer Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen („Programmpaket“) erbracht werden.

2. Leistungen und Rechte und Pflichten der Telecom Liechtenstein

- 2.1 Die hausinterne Installation (vom Hausübergabepunkt bis zur Kundensteckdose) erfolgt durch Dritte und ist Sache des Kunden. Die Hausinstallation hat die Richtlinien der Telecom Liechtenstein zu berücksichtigen und wird mit entsprechenden Protokollen dokumentiert. Die Protokolle sind den Telecom Liechtenstein binnen Wochenfrist nach Inbetriebnahme der hausinternen Installation zu übermitteln.
- 2.2 Der Kunde hat die von ihm wahrgenommenen Störungen der Telecom Liechtenstein unverzüglich zu melden und dem Beauftragten der Telecom Liechtenstein den Zutritt zur Kabelfernsehanlage nach vorheriger Abstimmung zu ermöglichen. Die Einrichtungen (Antennensteckdosen, Verteiler etc.) müssen frei zugänglich sein.
- 2.3 Die Telecom Liechtenstein behebt Störungen der Kabelfernsehanlage im Rahmen der ihr obliegenden Wartung. Die Telecom Liechtenstein übernimmt keine Verantwortung für Störungen, die durch Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen oder sonstige Umstände ausserhalb des Einflussbereiches der Telecom Liechtenstein verursacht werden. Das gleiche gilt für Unterbrechungen der Übertragung aufgrund von Wartungs- und Ausbaurbeiten.
- 2.4 Die Kosten für Betrieb und Wartung der Kabelfernsehanlagen durch die Telecom Liechtenstein sind durch die Grundgebühren abgegolten. Der Kunde hat jedoch die Kosten einer Störungsbehebung oder einer sonstigen Inanspruchnahme der Telecom Liechtenstein dann zu tragen, wenn die Störung durch ihn selbst oder durch ihm zurechenbare Dritte verursacht worden ist (z.B. Beschädigung der Kabelfernsehanlage, -leitung oder -einrichtung) oder wenn die Störung nicht der Kabelfernsehanlage selbst zuzurechnen ist (z.B. Störungen durch ein defektes Empfangsgerät des Kunden).
- 2.5 Eingriffe in die Kabelfernsehanlage, wie z. B. Errichtung, Verlegung oder Entfernung von Anschlüssen, Störungsbehebungen oder Wartung dürfen nur durch die Telecom Liechtenstein oder durch die Beauftragten der Telecom Liechtenstein vorgenommen werden.
- 2.6 Das Basisangebot umfasst Radio- und Fernsehprogramme, die mit einem handelsüblichen Radio- und/oder TV-Empfangsgerät(*) ab der Kabelsteckdose empfangen werden können. Es ergibt sich aus dem aktuellen Senderüberblick). Die Telecom Liechtenstein bemüht sich im Rahmen der vertraglichen, wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, dem Kunden ein möglichst umfassendes Programmangebot zur Verfügung zu stellen. Änderungen des Programmangebotes bleiben vorbehalten, insbesondere infolge Auflösung des Programms oder aufgrund von Auflagen des Programmveranstalters. Telecom Liechtenstein informiert über die verfügbaren TV-Sender unter www.fl1.li.

(*) Für alle Programme im Frequenzbereich von 300 bis 450 MHz sind Empfangsgeräte mit Hyperbandtuner notwendig.

- 2.7 Für den Empfang des Teletextes sind Geräte mit Teletext-Decodern notwendig.
- 2.8 Für den Empfang digitaler Programme ist eine Digitalbox oder ein für digitalen Empfang ausgerüstetes Endgerät notwendig.

Leistungsbeschreibung

Radio/TV-Anschluss der Telecom Liechtenstein
Version: 03/2018



3. Rechte und Pflichten des Kunden

- 3.1 Die Kunden sorgen dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die sie mit der Telecom Liechtenstein einen Vertrag abgeschlossen haben, rechtmässig genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Erweiterungen der Hausanschlüsse.
- 3.2 Der Kunde informiert die Telecom Liechtenstein umgehend über Mängel, Störungen oder über die Nicht-Verfügbarkeit von Programmen oder Anlagen sowie über die rechtwidrige Nutzung der Leistungen.
- 3.3 Die Telecom Liechtenstein bzw. die Beauftragten der Telecom Liechtenstein sind berechtigt, die angeschlossenen Liegenschaften, Gebäude und Wohnungen nach Voranmeldung zu betreten und die notwendigen Installationen, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Plombierungen und Kontrollen etc. vorzunehmen.
- 3.4 Der Kunde ist verpflichtet, für das Einverständnis des jeweiligen Verfügungsberechtigten über die Liegenschaft, Gebäude oder Räumlichkeiten zu sorgen, die für die Herstellung des Anschlusses und für die Weiterleitung zu benachbarten Objekten in Anspruch genommen werden.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die monatlichen oder halbjährlichen Grundgebühren für den Empfang der Fernseh- und Radioprogramme verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Urheberrechtszuschläge. Die Tarife sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Preislisten und aus dem Antrag auf Anschluss an die Kabelfernsehanlage („Antrag“). Die Tarife für den Empfang des Programmpaketes setzen sich aus einer Monats- oder Halbjahresgebühr zusammen. Preisänderungen werden dem Kunden rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt und erlangen mit der Mitteilung auch für bestehende Verträge Wirksamkeit.
- 4.2 Die Grundgebühren werden jährlich im Nachhinein in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde – vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens – verpflichtet, Verzugszinsen und Mahnspesen in der verrechneten Höhe zu entrichten sowie der Telecom Liechtenstein sonstige Kosten zu ersetzen, die zur zweckentsprechenden Betreibung und Einbringung der Forderung notwendig sind.

5 Haftung

5. Haftung der Telecom Liechtenstein

Die Telecom Liechtenstein ist für die im Rahmen des Programmpaketes übertragenen Inhalte nicht verantwortlich.

6. Kundendienst und Störungsbehebung

- 6.1 Für administrative Fragen im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen stehen die Dienste der Telecom Liechtenstein während der üblichen Geschäftszeiten (08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr) zur Verfügung.
- 6.2 Die Telecom Liechtenstein unterhält einen Wartungs-, Service- und Pikettdienst. Die Pikettzeiten umfassen an 7 Tagen in der Woche 24 Stunden am tage, auch an Wochenenden und Feiertagen.
- 6.3 Die Telecom Liechtenstein bemüht sich, Störungen so schnell wie möglich, d.h. innerhalb eines Arbeitstages, und in jedem Falle dem Ausmass der Beeinträchtigung entsprechend zu beheben.
- 6.4 Service und Funktionsgarantie sind durch die Telecom Liechtenstein bis zum Hausübergabepunkt gewährleistet.
- 6.5 Die Telecom Liechtenstein ist für Störungsbehebungen an TV- und Radiogeräten, Videorecordern, PCs und anderen kundenseitige Ausrüstungen (Kundengeräte) sowie deren Einstellungen nicht verantwortlich.
- 6.6 Es ist Sache des Kunden, die für die Behebung von Mängeln innerhalb des Hausübergabepunktes notwendigen Massnahmen zu treffen. Dies betrifft vor allem die Hausinstallation und andere Kundengeräte.

Leistungsbeschreibung

Radio/TV-Anschluss der Telecom Liechtenstein
Version: 03/2018



7. Vertragsdauer und Vertragskündigung

- 7.1 Die Geschäftsbeziehungen dauern unbestimmte Zeit. Die Mindestvertragsdauer beträgt bei Neuanschlüssen 6 Monate und beginnt am ersten Tag des der Inbetriebnahme folgenden Monats.
- 7.2 Nach dem Ablauf der Mindestvertragsdauer betragen die Kündigungsfristen einen Monat bei Einzel-Kundenvereinbarungen und Mieter- Vereinbarungen (massgebend ist der Poststempel).
- 7.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 7.4 Die Telecom Liechtenstein behält sich vor, den Anschluss unter Aufrechterhaltung des Anschlussvertrages und unter der Voraussetzung einer vorherigen Verständigung des Kunden abzuschalten oder zu sperren, wenn der Kunde:
 - mit einer fälligen Zahlung trotz Setzung einer Nachfrist im Verzug ist;
 - eine Störungsbehebung oder Wartung durch die Telecom Liechtenstein oder durch deren Beauftragte verunmöglicht oder behindert;
 - Eingriffe in die Kabelfernsehanlage vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;
 - die Kabelfernsehanlage rechtswidrig oder missbräuchlich nutzt oder wiederholt Störungen in derselben verursacht.
- 7.5 Kündigt der Kunde die Geschäftsbeziehungen vor Ablauf der Mindestvertragsdauer oder ohne Einhaltung der Kündigungsfristen, schuldet er der Telecom Liechtenstein das Entgelt bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin.
- 7.6 Bei der Beendigung des Anschlussvertrages wird der Kundenanschluss nach Wahl der Telecom Liechtenstein und Massgabe der technischen Möglichkeiten abgeschaltet, gesperrt oder entfernt. Hat der Kunde die Beendigung des Anschlussvertrages zu vertreten, ist er zum Ersatz der daraus entstehenden Kosten gemäss Preisliste verpflichtet. Wird der Anschluss aus technischen Gründen plombiert, hat der Kunde dies zu ermöglichen.
- 7.7 Die Entfernung von Plomben sowie der Anschluss an das Kommunikationsnetz in irgendeiner Form oder Erweiterung der Hausinstallation ausserhalb des Anschlussvertrages gelten als missbräuchlich und können zivil- und strafrechtlich verfolgt werden. Zudem ist der Kunde in diesen Fällen zur Leistung einer Umtriebspauschale von 1'000.- CHF verpflichtet.

8. Änderung des Vertrages

Die Telecom Liechtenstein behält sich vor, ihre Leistungen ohne Ankündigung zu erweitern oder die Gebühren herabzusetzen. Über Änderungen von Preisen, die zum Nachteil des Kunden sein können, wird der Kunde fristgerecht informiert.